

Lesefassung

Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge- Sande

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am 27.02.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule der Grundschule an der Linde/Außenstelle Enge-Sande in der Gemeinde Leck und Enge-Sande. Die Gemeinde Leck als Schulträger der Grundschule betreibt die Offene Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zusammenwirken/Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebes der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung der Grundschule, den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern sowie den Personensorgeberechtigten und weiteren Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

- 1) Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend, zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, Angebote für die Schülerinnen und Schülern der Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule mit den Standorten in Leck und Enge-Sande offen.
Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Angeboten der Offenen Ganztagsschule besteht nicht.
- 2) Für einzelne Schülerinnen und/oder Schülern kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Der Schulträger übernimmt in diesen Fällen die entstehenden Gebühren.

§ 4

Öffnungszeiten, Sonderdienste

- 1) Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote als Unterricht ergänzende Angebote an.
- 2) Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt,

besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Ferienregelung

Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bietet die Offenen Ganztagsschule eine Betreuung von 7:00 – 16:00 Uhr an folgenden Ferienwochen an:

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| ➤ Osterferien: | eine Woche in Enge-Sande |
| ➤ Sommerferien: | Woche 4– 5 in Leck |
| ➤ Sommerferien: | Woche 6 in Enge-Sande |
| ➤ Herbstferien: | eine Woche in Leck |
| ➤ Weihnachtsferien: | durchgehend geschlossen |

§ 6 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule der Grundschule an der Linde Leck/Außenstelle Enge-Sande durch das Amt Südtondern erhoben.

§ 7 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung gilt bis zum Schulabgang als verbindlich.
- 2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt nach Anhörung der Personensorgeberechtigten eine Auswahl nach Kriterien, die die Schulleitung der Grundschule im Zusammenwirken mit der Leitung der Offenen Ganztagschule im Einzelfall festlegen.

§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 9 Versicherungen

- 1) Die Offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Schulunterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches des Sozialgesetzbuches sind die Schülerinnen und Schüler während des Besuches der Offenen Ganztagsschule und auf dem Heimweg gegen Unfall versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Wegeunfälle, die sich auf dem direkten Weg ereignet haben, der Leitung der Offenen Ganztagsschule unverzüglich zu melden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.

- 3) Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 10 Abmeldung und Kündigung

- 1) Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang der Schülerin oder des Schülers.
- 2) Eine Abmeldung oder Änderung der Betreuungszeiten kann zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende erfolgen.
- 3) Aus besonderen Anlass (z.B. Schulwechsel, finanzielle Notlage, etc.) kann auf schriftlichem Kündigung der Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorzeitig beendet werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Offenen Ganztagschule unter Beteiligung der Schulleitung und des Schulträgers.
- 4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers eingestellt werden.
- 5) Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Leitung der Offenen Ganztagschule und der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin oder der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Leck, den 27.02.2025
gez. Andreas Deidert
Bürgermeister der Gemeinde Leck